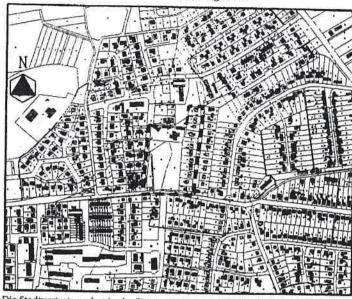
quenburgisoie Landeszeitung

vom 20.11.03



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 81 "Weidengraben zwischen Stettiner Straße - Graf-Bernhard-Ring - Hardingstraße" der Stadt Lauenburg/Elbe.



Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 24. 9. 2003 den Bebauungsplan Nr. 81 "Weidengraben zwischen Stettiner Straße - Graf-Bernhard-Ring - Hardingstraße" der Stadt Lauenburg/Elbe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Weidengraben zwischen Stettiner Straße - Graf-Bernhard-Ring - Hardingstraße" wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Stettiner Straße - Graf-Bernhard-Ring - Hardingstraße" überplant und somit ungültig.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 8, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung - einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lauenburg/Elbe, den 10. November 2003

Stadt Lauenburg/Elbe gez. Heuer

Burgermeister

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit dem Original wind bescheiniat.

Lauenburg/Elbe, d. 26.11.2003

Stadt Lauenburg/Elbe Der Bürgermeister Amt für Planung und Bauen Postfach 13 60 21472 Lauenburg/Elbe

i. A. Wwald